jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 42b K-BauV

K-BauV - Kärntner Bauvorschriften- K-BV

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

(1) Folgende Gebäude sind unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Errichtung mit Notstromeinspeiseinstallationen auszustatten:

a) Gebäude für Behörden und Ämter;

b) Feuerwehrhäuser;

c) Kulturhäuser;

d) Sport- und Turnhallen;

e) Alters- und Pflegeheime.

(2) Die Anforderung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Gebäude mit Notstromanlagen.

In Kraft seit 22.10.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at